

Dauerplatz-Campingordnung „Erholungsgebiet Blauer See“ vom 02.08.2023

1. Abgrenzungen der Dauerplatzgrundstücke:

Die Abgrenzung haben 80cm Höhe nicht zu überschreiten. Die Zäune können aus Holz in brauner Farbe oder aus Metall-Stabmatten in dunkelgrüner oder grauer Farbe bestehen. Hundebesitzer können mit einem transparenten Maschendraht diesen erhöhen. Die Grundstücksgrenzen untereinander sollten dann mit ortsüblichen Büschen oder Sträuchern bepflanzt werden. Das Aufstellen von Sichtschutzzäunen, Strohmatten, Bretterzäunen usw. ist nicht gestattet. Die Grenzen der Grundstücke sind nicht zu versetzen.

2. Stellplatznutzung, Baulichkeiten:

Der Stellplatz kann mit einem Wohnwagen und einem Vorzelt (bis 3m Tiefe in der Länge des Wohnwagens) genutzt werden. Die Errichtung jeglicher Baulichkeiten wie Betonfundamente, freistehende Überdächer, Anbauten an Wohnwagen und Vorzelt sind nicht gestattet. Ausbauten der Vorzelte und die Verwendung von Glasfenster und Türen sind nicht gestattet. Bei größeren Stellplätzen kann ein 2. Wohnwagen nach Rücksprache mit der Betriebsleitung aufgestellt werden.

Das Verlegen von Wasser- und Abwasserleitungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Stromleitungen vom Stromzählerschrank zum Dauerstellplatz unterhält der Mieter. Diese sind nach VDE-Richtlinien überirdisch anzubringen.

3. Sauberkeit-Müllsortierung:

Von jedem Dauercampinggast wird die Sauberhaltung und Pflege seines gemieteten Grundstückes verlangt. Das Sammeln von Sperrmüll ist untersagt. Die Rasenpflege hat mehrmals jährlich zu erfolgen, erstmals vor dem 01.05. eines Jahres. Sollte dies nicht geschehen, wird von Seiten der Platzverwaltung gemäht und mit 40,00 EURO in Rechnung gestellt.

Die Entsorgungshinweise an den Müllcontainern sind zu beachten, der Müll ist zu sortieren. Es darf nur haushaltsähnlicher Müll, der auch am Blauen See angefallen ist, entsorgt werden. Sperrmüll darf nicht entsorgt werden.

4. Toilettenbenutzung-Wasserentnahme:

Es wird gebeten, die Toiletten so zu verlassen, wie jeder sie vorzufinden wünscht. Kinder bis 10 Jahre sind beim Betreten der Toiletten zu beaufsichtigen. Die Wasserentnahme aus den Trinkwasserstellen zur Gartenbewässerung und Wohnwagen-Vorzeltreinigung ist untersagt. Die Waschräumordnung im Aushang an den Herren Toiletten am Hauptgebäude ist zu beachten. Das Rauchen ist in der Gaststätte und den Sanitärräumen nicht gestattet.

5. Kraftfahrzeugbetrieb auf dem Campingplatz:

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatz ist nur zur Anreise und Abreise gestattet. Es ist im Schrittempo (5 km/h) zu fahren. Das Fahren mit dem PKW zu den Sanitärhäusern ist zu vermeiden. In den Wintermonaten wird auf dem Grundstück „Blauer See“ kein Streu- und Schneeräumdienst durchgeführt, somit können wir für keine Schäden haften, bzw. die Zufahrt garantieren. Zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und von 23:00 bis 6:00

Uhr besteht ein Fahrverbot. Ausgenommen sind Notfälle und genehmigte Fahrzeuge der Platzleitung und Lieferanten. Die StVO gilt auch auf dem gesamten Gelände „Blauer See“. Es dürfen nur Fahrzeuge auf dem Gelände des Blauen Sees abgestellt werden, die zum Straßenverkehr angemeldet sind. Das Dauerparken ist nicht gestattet. Während der Nutzung des Stellplatzes dürfen PKW nur so abgestellt werden, dass Einsatzfahrzeuge jederzeit passieren können. Die Weitergabe der Chipkarten an Dritte zur Schrankenöffnung ist nicht gestattet. Das Waschen von PKW ist strengstens untersagt, bei Nichtbeachtung wird 50,00 € Geldstrafe erhoben. Beim Reinigen der Wohnwagen sind ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.

6. Tierhaltung:

Bis zu 2 Hunde oder 2 Katzen dürfen auf dem Dauerplatzgrundstück gehalten werden. Diese sind im Campingbüro anzumelden und die Jahresgebühr ist zu entrichten. Außerhalb des Stellplatzes sind sie anzuleinen, Spaziergänge sind außerhalb des Grundstücks „Blauer See“ zu machen. Es besteht ein generelles Badeverbot für Haustiere, die Verunreinigungen, besonders Kot sind zu entfernen. Unbeaufsichtigte Tierhaltung ist verboten. Tiere dürfen nur in der Saison vom 01.04. bis 31.10. auf dem gemieteten Grundstück gehalten werden.

7. Boote-Surfbretter-SUP Boards:

Diese dürfen nur nach Absprache mit der Platzleitung auf dem See genutzt werden. Das Windsurfen ist untersagt.

8. Platzruhe-Musik:

Von 13:00 – 15:00 Uhr und von 23:00 – 7:00 Uhr muss auf dem Campingplatz unbedingte Ruhe herrschen. Musik ist außerhalb dieser Zeit nur so laut gestattet, dass die umliegenden Mieter nicht belästigt werden. Straßenfeste müssen angemeldet und genehmigt werden. Lärmverursachende Arbeiten, wie Rasenmähen (auch elektrisch), Holzschneiden, Bohren, Hämmern, usw. dürfen nur in der Zeit von: Mo – Fr: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 19.00 Uhr und Sa: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten durchgeführt werden. In den Monaten Juni, Juli und August sind Bauarbeiten jeglicher Art untersagt. Der Campingplatz soll zur Erholung dienen. Lärmverursachende Arbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken.

9. Gasabnahme, Stromzählerablesung, Wasseranschlüsse:

Die Wohnwagengasabnahme ist in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen. Sollte die Gasanlage des Wohnwagens von einer Fachfirma außer Betrieb genommen sein, ist dieses Dokument vorzulegen. Das Aufstellen von 33 kg Gasflaschen ist nicht gestattet. Die Stromzählerstände werden Anfang September abgelesen. Der Mieter hat die Verpflichtung sich im Campingbüro über den Verbrauch zu informieren. Bis zum 15. Oktober desselben Jahres, ist der Betrag im Campingbüro einzuzahlen, oder auf unser Konto zu überweisen, danach wird der Säumniszuschlag berechnet.

Die Wasseranschlüsse werden ab dem 1.11. eines Jahres abgestellt. Der Zählerstand ist vom Stellplatzmieter im Campingbüro per Foto mitzuteilen. Die Entlüftung der Leitung und die frostsichere Isolierung der Wasseruhren hat der Mieter des Stellplatzes zu gewähren.

10. Wohnwagenverkäufe:

Bei Kündigung des Dauerstellplatzes dürfen Wohnwagen die älter als 20 Jahre sind, nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen bei der Altersbeschränkung machen. Alle Verkäufe müssen vor dem Verkauf im Campingbüro angemeldet und genehmigt werden.

11. Gerätehaus/Pavillon/Grillstellen/Rasenteppich:

Je Stellplatz darf 1 Gerätehäuser aus demontierbaren Metallelementen von bis zu 5m³ Rauminhalt aufgestellt werden. Die Aufstellung ist vorher im Campingbüro anzumelden.

Ein mobiler Pavillon aus Metallelementen (ohne Seitenwände) kann in der Saison aufgebaut werden und ist bis zum 31.10. eines Jahres wieder abzubauen. Ganzjahresgrillstellen sind nicht gestattet. Mobile Grills dürfen unter Berücksichtigung des Brandschutzes unter ständiger Beobachtung genutzt werden. Im Außenbereich ist ein Verlegen von Kunstrasenteppich nicht gestattet.

12. Anpflanzungen:

Bei Kündigung des Dauerplatzes dürfen die Pflanzen dem Boden nicht entnommen werden. Bei Neuanpflanzungen sind ausschließlich in unserer Region beheimatete Büsche und Bäume zu wählen. Der Überwuchs über die Grundstücksgrenze ist regelmäßig zu entfernen.

Sollte es zu Baumpflegearbeiten kommen, wird vom Mieter des Stellplatzes verlangt sein Eigentum vom Stellplatz zu entfernen, damit dieses durch die durchgeführten Arbeiten keinen Schaden nehmen wird.

13. Haftung:

Eine Haftung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum insbesondere durch Sturm, Schneelast, Hagel, Feuer, Baumbruch, Überspannung, Wild, Überschwemmung, usw. einschließlich Kraftfahrzeuge, Boote usw. besteht seitens der Geschäftsleitung in keinem Fall. Dem Mieter des Stellplatzes wird empfohlen eine Versicherung für diese Gefahren in der Höhe seines Eigentums abzuschließen.

14. Dauerplatzbenutzung:

Der Campingplatz darf nur von der namentlich geführten Person oder der namentlich geführten Familie (Eltern mit unverheirateten Kindern) benutzt werden. Jede Untervermietung oder unentgeltliche Abgabe des gemieteten Dauerplatzes an Dritte ist nicht statthaft. Eine Benutzung dieses Platzes durch andere Personen ist zahlungspflichtig nach dem Tages- oder Übernachtungssatz (siehe aktuelle Preisliste im Informationskasten am Campingbüro). Aus einem längeren Aufenthalt auf dem hiesigen Campingplatz kann auf keinem Fall ein Wohnrecht hergeleitet werden. Ein fester Wohnsitz ist vom Mieter jederzeit nachzuweisen, das Anmelden eines Wohnsitzes am „Blauer See“ ist untersagt. Der Dauerstellplatz ist in der Nachsaison vom 01.11. bis 31.03. eines Jahres lediglich als Abstellplatz für den Wohnwagen gemietet. Kraftfahrzeuge können in der Nachsaison nicht im Gelände des Blauen See abgestellt werden.

15. Verstöße

Verstöße gegen die Campingplatzordnung haben nach schriftlicher Abmahnung die Dauerplatzkündigung zur Folge.

Die Mieter verpflichten sich, regelmäßig den Informationskasten am Campingbüro einzusehen, oder auf der Homepage des Blauen Sees diese herunterzuladen.